



Kellerhals  
Carrard

# Aktuelle Herausforderungen und Erfahrungen aus der Praxis

VSE Regulierungs- und Rechtstagung 2022

**Dr. Martin Föhse**, Rechtsanwalt, Partner Kellerhals Carrard  
Hotel Arte Olten, 1. Dezember 2022

- ❖ Rückliefervergütung 2.0
- ❖ Netznutzungs- und Netzkostenbeiträge
- ❖ Konzessionsabgaben
- ❖ ZEV unchained?
- ❖ Netzanschluss über das Netzgebiet hinaus?

# Rüchliefervergütung und Strommarktöffnung

## Folie aus dem Jahr 2021

### **Streitpunkt:**

Einbezug der Gestehungskosten

### **Weitere Entwicklung der Rückliefervergütung?**

Pa. Iv. Girod;  
Zusammenhang mit Marktprämie, Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> StromVG und Strommarktöffnung

### Energieverordnung, EnV

#### **Art. 12** Vergütung

<sup>1</sup> Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten **sowie den Gestehungskosten** der eigenen Produktionsanlagen; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit.

**These:** Strommarktöffnung nicht vor 2031

## Rüchliefervergütung - Mantelerlass

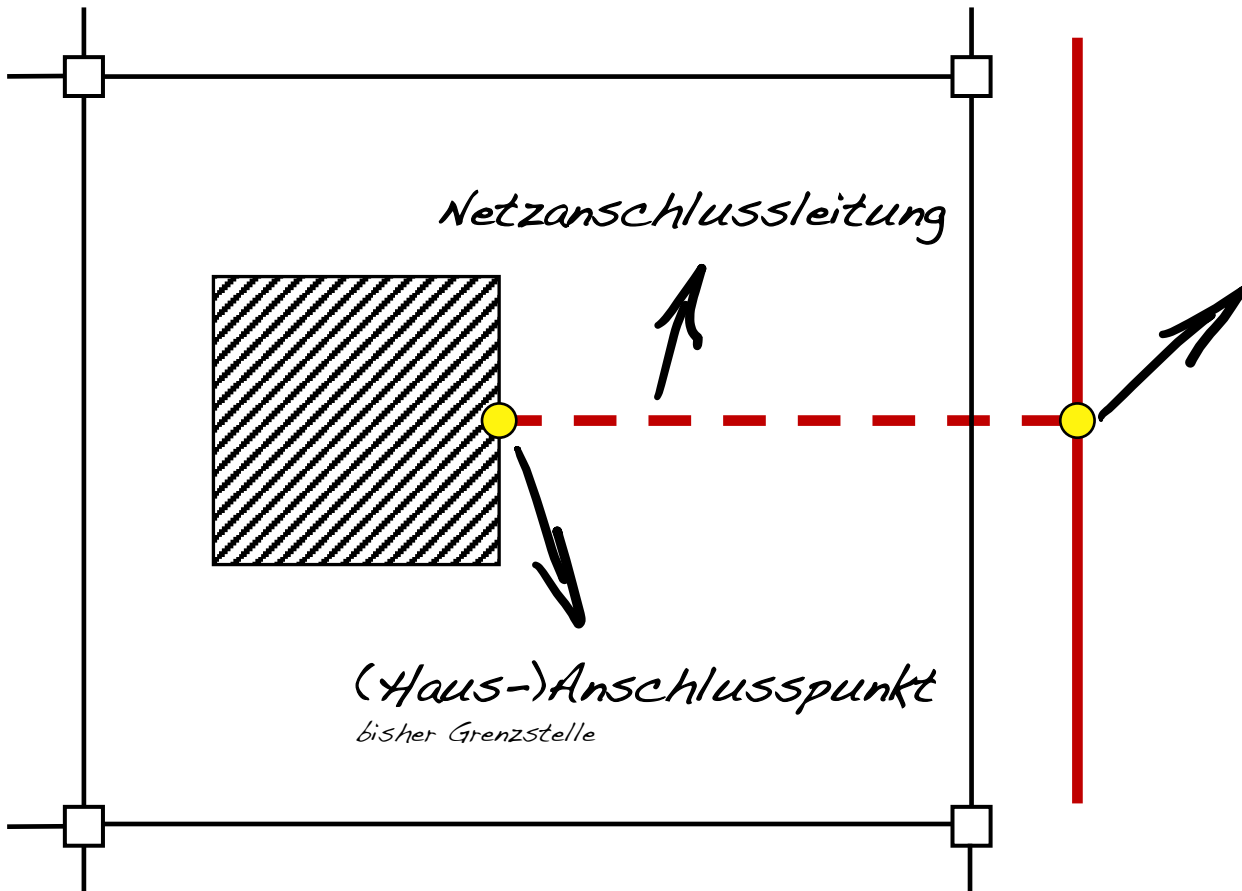


<sup>1bis</sup> Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.

<sup>1ter</sup> Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

<sup>1quater</sup> Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

# Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge



*Verknüpfungspunkt*  
*bisher Netzanschlusspunkt*

- Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge  
= **Kausalabgaben**
- Es gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip
- **Aber:** Achtung bei **Netzkostenbeiträgen** – hier greift in erster Linie das **Äquivalenzprinzip**



# Konzessionsabgaben



## Achtung:

- Auch hier Kausalabgabe (Nutzung des öffentlichen Grundes);
- Nicht in jedem Kanton zulässig (z.B. nicht im Kanton Zürich);
- Saubere gesetzliche Grundlage erforderlich;
- Äquivalenzprinzip;
- M.E. Differenzierung zwischen Netzebenen durchaus richtig.

## ZEV unchainend?

### Vorschlag Bundesrat

*Art. 16 Abs. 1 vierter Satz und Abs. 2*

<sup>1</sup> ... Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch nehmen.

*Art. 17 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, 3, <sup>3bis</sup> und 4 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich ist. ...

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch Endverbraucherinnen und Endverbrauchern anbieten, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich.

<sup>3</sup> Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit:

- a. sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>3</sup> (StromVG) zu entscheiden; oder
- b. von ihrem Recht auf Netzzugang gemäss Artikel 13 StromVG Gebrauch zu machen.

<sup>3bis</sup> Beteiligen sich Personen nach Absatz 3 am Zusammenschluss, so behalten sie ihre Ansprüche auf Grundversorgung und Netzzugang, soweit ihnen diese nach Massgabe des StromVG zustehen.

<sup>4</sup> ... Sie dürfen diese Kosten nicht unmittelbar auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

?





# ZEV unchainend?

## Ständerat

### 2b<sup>bis</sup>. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Art. 17b<sup>bis</sup>a Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

<sup>1</sup> Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung und an nutzbarer Flexibilität im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

<sup>3</sup> Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung. Der Bundesrat kann dazu und zu anderen Inhalten dieser Regelung Anforderungen festlegen.

Art. 17b<sup>bis</sup>b Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber

<sup>1</sup> Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.

<sup>3</sup> Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben.

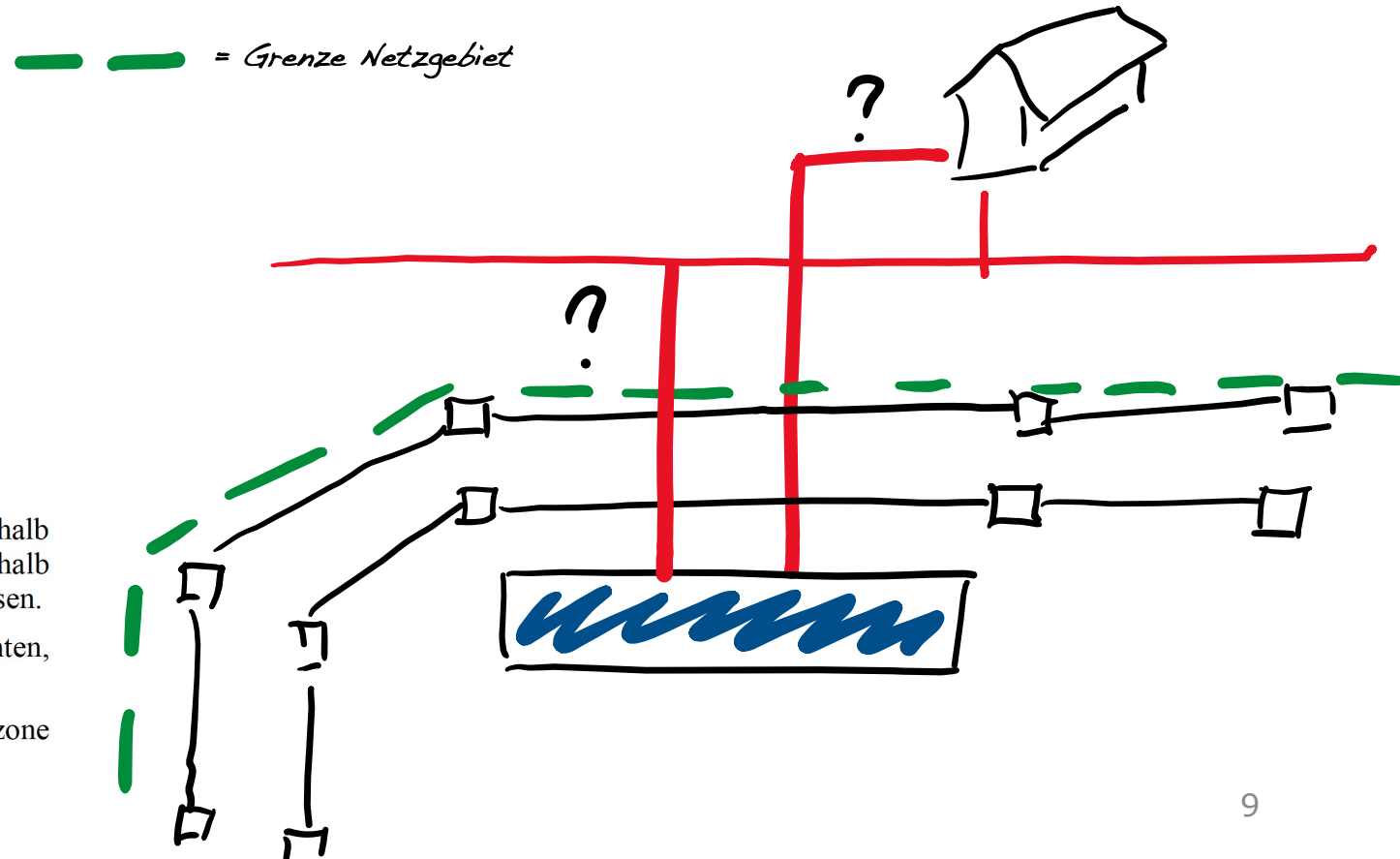
<sup>4</sup> Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen.

<sup>5</sup> Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet.

<sup>6</sup> Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.



# Netzanschluss ausserhalb des Netzgebietes



<sup>2</sup> Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

<sup>4</sup> Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.



Kellerhals  
Carrard



**Ihr Kontakt: Dr. Martin Föhse, Rechtsanwalt**

---

📍 Effingerstrasse 1  
Postfach  
3011 Bern

☎ +41 58 200 35 30

✉ [martin.foehse@kellerhals-carrard.ch](mailto:martin.foehse@kellerhals-carrard.ch)